

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

und Baumwollenzeuge, Leder, Fabriks- und Gewerbs-Erzeugnisse und Werkzeuge, Geräthschaften, Einrichtungsstücke ic.

Ausgenommen sind überhaupt alle beweglichen Güter:

a) welche der Gefahr des Verderbens unterliegen, z. B. Kürschnerwaaren und Pelzwerk;

b) welche aus räumlichen Verhältnissen sich zur Uebernahme und Verwahrung nicht eignen;

c) bei welchen die Anstalt rücksichtlich des rechtmäßigen Besitzes Bedenken trägt;

d) ärarische Montursstücke und sonstige zum Militärdienste gehörige und überhaupt alle gesetzlich außer Verkehr stehenden Sachen;

e) Privatschuldscheine und Staatspapiere;

f) alles Gold und Silber, welches mit einem Familienwappen bezeichnet ist, falls nicht bewiesen wird, daß es mit keinem Fideicommissbande behaftet sei.

§. 131.

Die zur Einlage in der Leihanstalt geeigneten Gegenstände sind im gereinigten Zustande, dann jene, welche aus mehreren Theilen bestehen, oder deren Aufbewahrung eine Einhüllung erfordert, sind mit solcher versehen zu übergeben.

§. 132.

Darlehen auf Pfänder werden in dem Amtlocale der Anstalt, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und zwar an jedem Montag, Mittwoch und Freitag verabsolgt, mit Ausnahme, wenn auf diese Tage ein Feiertag fällt.

§. 133.

Es steht Jedermann frei, das Pfand entweder selbst oder durch andere Personen, und unter eigenem oder fremdem Namen einzusetzen.

Von unerwachsenen Kindern und von Personen, gegen deren Fähigkeit, rechtliche Verbindlichkeiten einzugehen, gegründete Bedenken obwalten, werden Pfänder nicht angenommen.